

PStS Thomas Bareiß hatte in der 81. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am 01.07.2020 MdB Lorenz Gösta Beutin (DIE LINKE) die Beantwortung einer offen gebliebenen Frage im Zusammenhang mit der Beratung des Kohleausstiegsgesetzes/Öffentlich-rechtlicher Vertrag sowie des Strukturstärkungsgesetzes zugesagt. Nachfolgen die Antwort des BMWi:

I. Kohleausstiegsgesetz / Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Frage 1:

In den Formulierungen in der Präambel des öffentlich-rechtlichen Vertrags wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der anderen deutschen Braunkohletagebaue (neben Garzweiler) festgestellt. Darum die Frage an die Bundesregierung: Ist das eine Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit auch der anderen deutschen Braunkohletagebaue, oder wenn nicht, welche rechtliche Qualität hat dieser Passus, welche Rechtsfolgen hat er? Könnten sich Länder oder Betreiber vielleicht später bei Auseinandersetzungen darauf berufen, dass die Notwendigkeit der einzelnen Tagebauabschnitte nicht mehr jeweils separat in ordentlichen Verfahren für jeden Abschnitt festgestellt werden muss?

Antwort:

Im Einklang mit der Bund/Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung NRW aus dem Jahr 2016 ausschließlich im Kohleausstiegsgesetz festgestellt. Die in der Präambel des öffentlich-rechtlichen Vertrages enthaltene Formulierung, wonach die Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage der Angaben der Anlagenbetreiber davon ausgeht, dass vorbehaltlich der Überprüfung in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 die an den Stilllegungspfad angepassten Revierkonzepte und die darin vorgesehene Inanspruchnahme auch der anderen Tagebaue energiewirtschaftlich notwendig sind, stellt keine rechtsverbindliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit anderer Tagebaue dar.

II. Strukturstärkungsgesetz

Frage 2:

Weshalb hat die Koalition in ihrem Änderungsantrag die Förderung des Fahrradverkehrs in den Kohleregionen gestrichen?

Antwort:

Das vorrangige Ziel des Strukturstärkungsgesetzes ist die Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Koalitionsfraktionen haben vor diesem Hintergrund entschieden, in § 17 Nr. 4 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) die Fortführung und Weiterentwicklung des Programms „Unternehmen Revier“ ausdrücklich aufzunehmen. Für die Förderung des Radverkehrs stehen aktuell diverse Fördermöglichkeiten zur Verfügung, deren Mittel vielfach nicht abfließen. Im Übrigen enthält § 17 InvKG schon wegen der Laufzeit bis 2038 keine abschließende Auflistung von Projekten. Das zentrale Bund-Länder-Koordinierungsgremium wird den Projektfluss sicherstellen. Darüber hinaus besteht über § 4 Nr. 6 InvKG für die Länder die Möglichkeit im Rahmen der touristischen Infrastruktur auch Radwege zu fördern.

Frage 3:

Gerade Wasserwerke werden künftig erhöhte Aufwendungen haben, weil sich infolge der Bergbautätigkeit und dessen Ende noch einmal großräumig die Grundwasserverhältnisse verändern werden. Es nicht glaubwürdig, dass die Betreiber das alles im Rahmen ihrer Nachsorgepflichten finanzieren. Weshalb wurde durch die Koalition also in § 4 das Wassermanagement aus den Förderbereichen gestrichen?

Antwort:

Die Wasserhaltung in den Braunkohleregionen brachte in der Vergangenheit und Gegenwart große Herausforderungen mit sich. Die Bundesregierung beobachtet das sehr genau.

Eine präzise Abgrenzung des Aufwands, der allein durch den Kohleausstieg entsteht, von dem Aufwand, der aufgrund des bisher geplanten Abbaus entsteht oder auch durch den inaktiven Bergbau ausgelöst wird, ist sehr schwierig. Diese Frage lässt sich erst belastbar beantworten, wenn die bergrechtlichen Planungsverfahren zur Einstellung der

Kohleförderung vorgelegt wurden. Das betrifft auch einen eventuellen Mehraufwand für die Wasserwerke.

In erster Linie sind die Unternehmer verantwortlich. Nach Bergrecht sind Bergbauunternehmen verpflichtet, die durch den Bergbau in Anspruch genommene Oberfläche wieder nutzbar zu machen. Dazu zählen auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Auf den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen Ausschussdrucksache 19 (9) 706 (siehe Anlage) wird verwiesen.

Frage 4:

Die Bundesregierung wollte nach einer Antwort auf eine Anfrage von uns nicht bei den Finanzhilfen, sondern bei den Investitionen des Bundes den Vorschlag der Kohlekommission umsetzen, "einen noch festzulegenden Anteil der Mittel" für zivilgesellschaftliche Akteure vorzusehen. Weshalb findet sich dazu im Gesetzentwurf nichts?

Antwort:

Im Kapitel 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen finden sich die weiteren Maßnahmen des Bundes. Die Bundesregierung hält hier ihre Zusage ein und wird mit dem neuen Bundesförderprogramm STARK für nicht-investive Projekte (also insbesondere Personal- und Betriebskosten) ein Programm zur Unterstützung der Transformation in den Kohleregionen auflegen (§ 15 InvKG). Damit wird eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Entwicklung der Kohleregionen unterstützt. Hiermit können unter anderem Netzwerke und Projekte zur Stärkung des Gemeinsinns und eines gemeinsamen Zukunftsverständnisses gefördert werden. Auch zivilgesellschaftliche Akteure sind hier antragsberechtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stärkung der Zivilgesellschaft primär eine Aufgabe der Länder ist, die hierfür eigene Strukturen haben.